

Fördergrundsätze der DKJS für Träger im Programm

#MISSION2038

1 Die DKJS als Förderin

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH (DKJS) ist eine bundesweit tätige, gemeinnützige Bildungsstiftung. Seit ihrer Gründung im Jahr 1994 setzt sich die DKJS in ihren verschiedenen Programmen für Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen in Deutschland ein.

#MISSION2038 ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) und wird gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Soziallotterie freiheit+. Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Die DKJS ist verpflichtet, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der von ihr an andere Träger weitergeleiteten Fördermittel sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund hat die DKJS die nachfolgenden Fördergrundsätze festgesetzt. Unter den dargestellten Voraussetzungen können diejenigen Träger Fördermittel beantragen, die im Rahmen des Programms ein eigenes Projekt umsetzen wollen.

Diese Fördergrundsätze werden Bestandteil der Fördervereinbarung (sog. „Weiterleitungsvertrag“), die im Fall einer Bewilligung zwischen der DKJS und dem Träger geschlossen wird.

2 Das Programm

Das Programm #MISSION2038 fördert Beteiligungsprojekte für und von jungen Menschen im Alter zwischen 13 und 27 Jahren, die in den vom Strukturwandel betroffenen sächsischen Kohleregionen ein Projekt in den Landkreisen Bautzen, Görlitz (Lausitzer Revier), Landkreis Leipzig oder Nordsachsen (mitteldeutsches Revier) umsetzen wollen.

Neben einer finanziellen Förderung der Projektträger werden die Teilnehmenden während der Durchführung des Projekts durch Experten und Expertinnen der DKJS begleitet. Ziel der Förderung ist es, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, ihre Lebenswelt im Zuge des Strukturwandels zu verbessern.

Das Programmteam der DKJS führt mit den Projektteilnehmenden eine Vor- und Nachbefragung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverständnis durch.

Der Zeitraum, in dem die Projekte durchgeführt werden sollen, beginnt am 17. März 2025 und endet am 15. Juni 2025. Für ein Projekt innerhalb dieses Zeitraums können Träger im Rahmen des Programms Fördermittel beantragen.

Die Förderung wird in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen als Projektförderung (Vollfinanzierung) gewährt. Die maximale Fördersumme beträgt 2.000,00 Euro pro Projekt.

3 Formale Anforderungen an den Träger

- 3.1 Träger müssen ihren Sitz in Sachsen haben und sind zur Antragstellung berechtigt, wenn sie
- steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts (unabhängig von ihrer Rechtsform) und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. In begründeten Einzelfällen können auch nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe berechtigt sein, sofern sie die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen ODER
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.
- 3.2 Träger des privaten Rechts müssen bei Antragstellung in Kopie einreichen:
- einen Freistellungsbescheid oder die Anlage zum Bescheid zur Körperschaftssteuer oder einen Bescheid nach § 60a der Abgabenordnung UND
 - einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister oder Handelsregister
- 3.3 Im Fall einer Bewilligung durch die DKJS haben die Träger durch Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis sicherzustellen, dass unter ihrer Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Sozialgesetzbuch VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

4 Förderverfahren

- 4.1 Für interessierte Jugendliche und Träger gibt es auf www.mission2038.de einen Projektauftrag mit dem Antrag (Interessenbekundung) der online auszufüllen ist und im Fall einer Bewilligung Bestandteil des Weiterleitungsvertrages wird.
- 4.2 Der Antrag enthält eine Projektbeschreibung über Ziele, Zielgruppen und Aktivitäten.
- 4.3 Der Träger erstellt gemeinsam mit der DKJS eine Zeitplanung sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan.
- 4.4 Die DKJS entscheidet nach sachgemäßem Ermessen über die Bewilligung der beantragten Fördermittel. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.
- 4.5 Der Träger darf mit dem Projekt erst beginnen, nachdem die DKJS es bewilligt hat. Andernfalls sind die Ausgaben nicht förderfähig. Laufende Vorhaben werden nicht gefördert.
- 4.6 Mit den ausgewählten Trägern schließt die DKJS einen sog. Weiterleitungsvertrag, der verbindliche Regelungen zur Durchführung des Projekts, zur Mittelbewirtschaftung und zur Abrechnung der Fördermittel enthält.

- 4.7 Nach dem Mittelabruf durch die Träger überweist die DKJS die Fördermittel auf das Konto des Trägers. Die ausgezahlten Mittel müssen zeitnah und innerhalb des festgelegten Bewilligungszeitraums für die geförderten Zwecke ausgegeben werden.
- 4.8 Der Träger hat die Ausgabenbelege sowie und alle mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

5 Durchführung der Projekte

Ein gutes Projekt ...

- schließt niemanden aus
- beteiligt möglichst viele junge Menschen
- geht von jungen Menschen aus und wird von diesen maßgeblich geplant

Ein Projekt kann nicht gefördert werden, wenn ...

- es sich um ein Regelangebot handelt (Jugendfreizeiten, Kursangebote etc.)
- das Vorhaben in die Verantwortung eines Schulträgers fällt
- ein demokratiefeindlicher oder menschenfeindlicher Hintergrund des Trägers oder der Jugendgruppe besteht
- es sich bei dem Projekt um religiöse Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit parteipolitischen Inhalten handelt
- das Projekt die Renovierung von oder Aktivitäten in Räumen betrifft, die nicht für Jugendliche frei zugänglich sind (Beispiel: Vereinsräume, in die nur Vereinsmitglieder dürfen; Räume der Kirche, zu denen nur Konfessionsangehörige Zutritt haben etc.)
- wenn das Projekt in einen kommerziellen Kontext eingebunden ist

6 Förderfähige Kosten

- 6.1 Die Fördermittel können auf der Grundlage des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplans für projektbezogene erforderliche Sach-, Reise-, Verpflegungs- und Honorarkosten, Anschaffungen und Mietkosten (für Veranstaltungen, Geräte oder Technik) ausgegeben werden. Änderungen des Finanzplans sind nur nach Absprache mit der DKJS möglich. Für Reisen gilt das Reisekostengesetz des Landes Sachsen.
- 6.2 Nicht förderfähige Ausgaben sind z.B. Geschenke, Blumen, alkoholische Getränke, Zigaretten, Tabak, Tragetaschen bei Lebensmitteleinkäufen, Taxifahrten, Trinkgelder, Restaurantbesuche, Pfand.

7 Verwendungsnachweis und Prüfung

- 7.1 Die zweckentsprechende Mittelverwendung muss nach Abschluss des Projektes durch einen Verwendungsnachweis nachgewiesen werden. Von der DKJS vorgegebene Vorlagen sind verpflichtend zu verwenden und auszufüllen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit einer Belegliste.
- 7.3 Im Sachbericht muss der Projektträger konkret darstellen, welche Maßnahmen er durchgeführt hat und welche Erfolge erzielt wurden.
- 7.4 Der zahlenmäßige Nachweis enthält Angaben zu den projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben sowie eine Erklärung des Trägers über die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel. Weiterhin ist eine Belegliste zu führen, in der die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen sind. Auftrags-, Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben.

8 Cursorische und vertiefte Prüfung der Verwendungsnachweise

- 8.1 Die DKJS prüft jeden Verwendungsnachweis cursorisch.
- 8.2 Im Anschluss erfolgt eine vertiefte Prüfung in folgenden Fällen:
 - Die cursorische Prüfung hat dazu Veranlassung gegeben.
 - Aus der Anzahl der Träger, die von der DKJS erstmalig eine Zuwendung erhalten hat, wird eine Anzahl von Trägern ausgewählt.
 - Die Auswahl des Verwendungsnachweises erfolgt durch einen Zufalls-Algorithmus.
 - Der Träger erhält regelmäßig eine Förderung, und die letzte Prüfung liegt mehr als fünf Jahre zurück.
- 8.3 Bei einer vertieften Prüfung werden einzelne oder alle Belege zur Prüfung angefordert. Die vertiefte Prüfung kann sich insb. beziehen auf die Belegbarkeit, den Projektbezug oder die Förderfähigkeit der jeweiligen Ausgaben sowie die Einhaltung des Bewilligungszeitraums und der Auflagen des Weiterleitungsvertrages.
- 8.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Träger, Rechnungsgegenstand und -datum, und den Zahlungsbeweis. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten.
- 8.5 Nach cursorischer bzw. vertiefter Prüfung des Verwendungsnachweises teilt die DKJS dem Träger das Prüfergebnis mit.

9 Folge bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Fördermittel

Falls bei der Prüfung des Verwendungsnachweises Ausgaben des Trägers nicht als förderfähig anerkannt werden, insbesondere wenn

- die abgerufenen Fördermittel nicht in voller Höhe für das beantragte Projekt ausgegeben worden sind,
- die Ausgaben keinen Projektbezug erkennen lassen,
- der Träger keinen Verwendungsnachweis vorgelegt hat oder
- der Träger gegen Pflichten aus dem Fördervertrag verstoßen hat,

ist die DKJS berechtigt die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.